

Auszug aus der Begründung der Änderung der Feuerwehr-Verordnung

Stand: 10.04.2025

Zu Nr. 1 und Nr. 2 (Überschrift der Verordnung)

Die bisherige Verordnung galt laut der Überschrift für die kommunalen Feuerwehren.

Entsprechend der Änderung der Verordnungsermächtigungen in § 36 NBrandSchG und § 115 Absatz 6 (Vorlage 3 zu Drs. 19/3799) werden nunmehr auch Regelungen für Pflichtfeuerwehren und Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes getroffen, so dass die Überschrift der Verordnung und des Ersten Teils anzupassen ist.

Zu Nr. 3 (§ 1):

In Absatz 1 wird der Verweis auf die Regelungen zu dem Ortsfeuerwehren im NBrandSchG angepasst. Durch die Streichung des § 5 (Sonderregelung für Gemeinden mit Berufsfeuerwehren) sind zudem Konkretisierungen in den Absätzen 2 bis 4 erforderlich.

Die Regelungen des § 1 Abs. 2 bis 4 finden seit jeher nur auf Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr Anwendung (§ 5 alte Fassung). Durch die Streichung des bisherigen § 5 wird diese Einschränkung des Anwendungsbereichs nunmehr direkt in § 1 geregelt. Die Änderung in Absatz 4 berücksichtigt darüber hinaus den geänderten Anwendungsbereich auf Pflichtfeuerwehren.

Zu Nr. 4 (§ 2):

In Absatz 1 wird der geänderte Anwendungsbereich auf Pflichtfeuerwehren nachvollzogen. Zudem wird einheitlich der Begriff des „Gliederens“ verwendet.

Im neuen Absatz 2 wird der Begriff der einsatzspezifischen Funktion in Abgrenzung zur Regelfunktion (siehe § 10) eingeführt. Zudem werden die bislang in zwei gesonderten Absätzen (Absatz 2 und 3) geregelte Besetzung der taktischen Einheiten nach Anzahl der Mitglieder und wahrzunehmenden (einsatzspezifischen) Funktionen im neuen Absatz 2 einheitlich geregelt. Die bislang in Absatz 3 zur Wahrnehmung der (einsatzspezifischen) Funktionen geregelten Qualifikationen werden als Voraussetzungen in Anlage 2 Teil D festgelegt.

Zu Nr. 5 (§ 3):

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und in Absatz 3 werden sprachliche Anpassungen und Folgeanpassungen durch die Einführung des Begriffs der einsatzspezifischen Funktion vorgenommen. In Absatz wird der geänderte Anwendungsbereich auf Pflichtfeuerwehren nachvollzogen.

Zu Nr. 6 (§ 4):

Die Überschrift wird redaktionell angepasst. In Absatz 1 erfolgt redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des § 5. In Absatz 4 wird aufgrund der Änderung des § 2 die Verweisung präzisiert. In Absatz 6 wird der geänderte Anwendungsbereich auf Pflichtfeuerwehren nachvollzogen.

Zu Nr. 7 (§ 5 alte Fassung):

Die im bisherigen § 5 geregelten Sonderregelungen für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr werden nunmehr an den relevanten Stellen in der FwVO geregelt (§ 1 und § 4).

Zu Nr. 8 (§ 5 neue Fassung):

Aufgrund der Streichung der Sonderregelung für Gemeinden mit Berufsfeuerwehren ändert sich die Nummerierung der folgenden Paragraphen. In Absatz 1 wird der geänderte Anwendungsbereich auf Pflichtfeuerwehren nachvollzogen. In Absatz 2 wird, entsprechend der zum 1. Januar 2021 vollzogenen Änderung der Verwaltungsorganisation, die Zuständigkeit zur Erteilung von Befreiungen gemäß Absatz 1 neu geregelt.

Zu Nr. 9 (Zweiter und Dritter Teil neue Fassung; §§ 6 bis 16):

Die Überschrift des Zweiten Teils wird aufgrund der grundlegenden Neustrukturierung des Zweiten Teils neu gefasst.

Zu § 6:

In den neuen §§ 6-9 werden im Einklang mit § 36 Nr. 2 b NBrandSchG die Grundzüge der Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr geregelt. § 6 gibt einen kurzen Überblick über die Gliederung der Ausbildung.

Zu § 7:

Absatz 1 Satz 1 regelt die verpflichtende Teilnahme an der zum 1. Januar 2024 eingeführten modularen Grundlagenausbildung (MGA), welche die Truppmannausbildung abgelöst hat und die Basis der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr bildet. Von der Ausbildungsverpflichtung ausgenommen sind, wie bisher (§7 Abs. 5 alte Fassung) Fachberaterinnen und Fachberater, die die Einsatzabteilung beraten. Absatz 1 Satz 2 legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitglieder nach dem Eintritt in die Einsatzabteilung die Ausbildung zum Truppmitglied abgeschlossen haben müssen. Mit Einführung der MGA und deren Ausbildungsschema entfällt neben den Prüfungsintervallen zwischen dem Lehrgang Truppmann Teil 1 und dem Abschluss der Truppmannausbildung durch Bestätigung der Ortsfeuerwehr auch die Probezeit, die dadurch auch in der FwVO entfällt. Bislang folgte auf den 40-stündigen Lehrgang Truppmann Teil 1 eine zweijährige Praxisphase, in der mindestens 80 Stunden feuerwehrtechnische Ausbildung in der Ortsfeuerwehr durchlaufen werden mussten. Die MGA kann, auch unter Berücksichtigung individueller Lebensumstände des einzelnen Feuerwehrmitglieds regelhaft innerhalb von drei Jahren vollumfänglich absolviert werden. Hierbei kann durch die modulare Struktur von einer vormals stringent vorgegebenen Abfolge der Inhalte abgewichen und die Ausbildung an die Bedürfnisse des einzelnen Feuerwehrmitglieds angepasst werden. Dadurch entfällt das Regelungsbedürfnis für die Absätze 2 bis 4 des § 7 der alten Fassung. Die Regelung des alten § 7 Absatz 5 entspricht dem neuen Absatz 2 des § 7 mit lediglich sprachlichen Anpassungen.

Absatz 2 regelt die Gliederung der MGA und die Voraussetzungen für den Beginn der jeweiligen Ausbildungsabschnitte.

Die Absätze 3 bis 5 geben einen kurzen Überblick über die Ziele der jeweiligen Ausbildungsabschnitte.

Absatz 6 legt die Zuständigkeit der Kommunen für die MGA fest. Hinsichtlich weiterer Regelungen zur MGA sowie zum Abschluss der der Ausbildung verweist Abs. 6 auf den Erlass zur Einführung der MGA

Zu § 8:

Absatz 1 benennt die technischen Ausbildungslehrgänge, welche auf Grundlage der FwDV2 angeboten werden. Darüber hinaus können aufbauend auf den FwDV2-Ausbildungslehrgängen „Atemschutzgeräteträger“ die Ausbildungslehrgänge „Atemschutzbeauftragte“ und „Chemikalienschutzanzugträger“ sowie aufbauend auf dem Ausbildungslehrgang „Maschinen“ der Ausbildungslehrgang „Gerätebeauftragte“ durchgeführt werden.

Absatz 2 legt in groben Zügen die Ziele der technischen Ausbildung fest.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der technischen Ausbildung. Von der Zuständigkeit der Landkreise nach Satz 1 sind gemäß § 4 NBrandSchG auch die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sowie gemäß § 18 NKomVG kreisfreien Städte betroffen, da diese ebenfalls die Aufgabe der Landkreise nach § 3 Absatz Satz 1 Nr. 7 NBrandSchG erfüllen, bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungslehrgänge durchzuführen.

Zu § 9:

Absatz 1 regelt die Gliederung der Führungsausbildung in die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, zur Zugführerin oder zum Zugführer und zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer sowie die ergänzende Führungsausbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, zum Führen im ABC-Einsatz, zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr sowie zur Einführung in die Stabsarbeit.

Die Absätze 2 bis 8 regeln die Voraussetzungen für den Beginn der jeweiligen Führungsausbildung.

Absatz 9 regelt die Zuständigkeit des NLBK für die Durchführung der Führungsausbildung.

Zu § 10:

Dieser Paragraph regelt die Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr entsprechend der Verordnungsermächtigung nach § 36 Nr. 2 b) NBrandSchG. Die gemeinsame Regelung der Verleihung von Dienstgraden und der Übertragung von Funktionen in einem Paragraphen (§ 8 alte Fassung) und einer Anlage (Anlage 8 alte Fassung) hat sich in der Vergangenheit als unpraktikabel erwiesen. Daher wurden diese Regelungen nunmehr in getrennten Paragraphen (§§ 10 und 11) und Anlagen (Anlagen 2 und 3) aufgenommen. In der Vergangenheit führte die Vermischung von zwei unterschiedlichen Sachverhalten und der unübersichtlichen Anlage dazu, dass es regelmäßig zu Auslegungsfragen und fehlerhafter Feststellung von Voraussetzungen zum Verleihen von Dienstgraden oder für die Wahrnehmung von Funktionen kam.

§10 regelt die Voraussetzungen für die Übertragung von Regelfunktionen (Absätze 1 bis 3 und Absatz 5) und einsatzspezifischen Funktionen (Absatz 4). Regelfunktionen sind die Funktionen innerhalb einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, die Mitgliedern der Einsatzabteilung (Anlage 2 Teil A) oder ehrenamtlichen Führungskräften nach §§ 20 bis 22 NBrandSchG (Anlage 2 Teil B) übertragen werden können und für die administrativ-organisatorischen Struktur und Organisation zum Funktionieren der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich sind. Einsatzspezifische Funktionen hingegen, sind die Funktionen, mit denen eine taktische Einheit gemäß § 2 Abs. 2 zu besetzen ist (Anlage 2 Teil C).

In Absatz 1 wird in Verbindung mit Anlage 2 Teile A und B geregelt, welche fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ehrenamtlichen Führungskräften nach §§ 20 bis 22 NBrandSchG (Anlage 2 Teil B) und weiteren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr (Anlage 2 Teil A) bestimmte Regelfunktionen übertragen werden können. Zu den fachlichen Voraussetzungen gehören die in der Anlage Teil A und B enthaltenen Ausbildungen oder Ausbildungslehrgänge und die den Regelfunktionen zugeordneten Mindestdienstzeiten und Gesamtdienstzeiten.

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die kommissarische Wahrnehmung einer Regelfunktion beschrieben, die in § 12 der alten Fassung geregelt sind.

Entgegen der alten Regelung müssen jedoch nicht mehr zwingend die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der nächst niedrigeren Funktion erfüllt sein. Die neue Regelung stellt darauf ab, dass kein fachlich geeignetes Mitglied zur Verfügung steht. Die persönliche Eignung muss hingegen auch bei für die kommissarische Wahrnehmung vorhabenden sein.

Die Regelfunktion kann kommissarisch übertragen werden, wenn das Mitglied für die Ausbildung oder den Ausbildungslehrgang, die oder der für die Übertragung der Regelfunktion erforderlich ist, angemeldet ist, an dieser oder diesem teilnimmt oder alsbald teilnimmt.

Aufgrund der bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsangebote des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz sind regelhaft zwei Jahre für die kommissarische Wahrnehmung ausreichend, um gewählte Kandidatinnen und Kandidaten zu qualifizieren. Diese Frist kann vom Träger einmalig um bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern die erforderliche Ausbildung oder der Ausbildungslehrgang aufgrund eines nicht vom Mitglied zu vertretenden Grundes nicht innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann. In Absatz 2 Satz 4 wird klarstellend geregelt, dass Zeiten der kommissarischen Wahrnehmung nicht Teil der Amtszeit nach § 20 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG sind.

Die bislang in § 13 Abs. 1 alte Fassung geregelte Möglichkeit der Landkreise, Ausnahmen von den Voraussetzungen für die kommissarische Wahrnehmung einer Funktion zuzulassen, entfällt.

Die nach Absatz 3 betroffenen ehrenamtlichen Führungskräfte werden im Rahmen der Vorschlagswahl gem. NBrandSchG aus der Mitte der Feuerwehr für die Übernahme des Amtes gewählt und dem Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Träger der Feuerwehr ist in der Verantwortung, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Übertragung der Regelfunktion vorliegen oder ob das vorgeschlagene Mitglied abweichend von Absatz 1 Satz 2 über eine gleichwertige Berufserfahrung in der Personalführung, Organisation und Steuerung eines Arbeitsbereichs sowie über vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und die Organisation der öffentlichen Verwaltung verfügt. Sofern diese gleichwertigen Voraussetzungen vorliegen, kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die Übertragung der Regelfunktion erfolgen.

Absatz 4 regelt in Verbindung mit Anlage 2 Teil C die fachlichen Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen im Einsatz (einsatzspezifische Funktionen) sowohl für Führungskräfte als auch für andere Mitglieder der Einsatzabteilung. .

In Absatz 5 wird geregelt, dass eine Abberufung von einer übertragenen Regelfunktion oder einer zur kommissarischen Wahrnehmung übertragenen Regelfunktion nur dann durch den Träger der Feuerwehr erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurden, das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wurde, der Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehrgemeinschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört wurde

oder gesundheitliche oder persönliche Gründe vorliegen, weswegen eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erfolgen kann.

Zu § 11:

Mit der Neufassung des Paragraphen wird die strikte Trennung der Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden und der Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen (§ 10) vorgenommen. Im Weiteren ist die neue Anlage 3, die in Absatz 1 beschrieben wird, in zwei Teile gegliedert, welche die Verleihung von Dienstgraden nach Ausbildung und Mindestdienstzeit (Teil A) und die Verleihung von Dienstgraden aufgrund der Übertragung einer Regelfunktionen (Teil B) und deren Voraussetzungen beschreibt. Zudem sind in Anlage 3 Teil A Spalte 5 und Teil B Spalte 5 die alten Dienstgrade nach der alten Fassung der FwVO aufgenommen, welchen die neuen Dienstgrade zugeordnet sind (siehe hierzu § 17). so dass die in der Anlage 3 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, unabhängig davon, ob neue und alte Dienstgrade verliehen werden sollen. Dies ist notwendig, da das Tragen alter Dienstgrade auf alter Uniform weiterhin möglich sein soll, sowie das Tragen neuer Dienstgrade auf alter oder neuer Uniform (siehe hierzu auch § 17).

In Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden nach Anlage 2 Teile A und B aufgezählt. Dazu zählen die persönliche Geeignetheit, sowie für Anlage 2 Teil A der Abschluss der erforderlichen Ausbildung oder des Ausbildungslehrgangs und die Absolvierung der Mindestdienstzeit. Für die in Anlage 2 Teil B aufgeführten Dienstgrade ist neben der persönlichen Eignung die Übertragung der entsprechenden Regelfunktion erforderlich.

In Absatz 2 Satz 2 wird klarstellend geregelt, dass Zeiten, in denen die Mitgliedschaft nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG zeitweilig ruht, nicht auf die Mindestdienstzeit nach Satz 1 anzurechnen sind. In Absatz 2 Satz 3 wird geregelt, dass die Verleihung nicht länger als 24 Monate nach Erfüllen der Voraussetzungen zu erfolgen hat.

In Absatz 3 wird geregelt, in welcher Reihenfolge die Dienstgrade zu durchlaufenden sind. Die Reihenfolge ergibt sich aus den in Anlage 3 Teile A und B enthaltenen ersten Spalte zur Dienstgradstufe, die in der jeweiligen Dienstgradgruppe wieder von neuen beginnt. Abweichend wird geregelt, dass von einer vorletzten Dienstgradstufe in die erste Dienstgradstufe der nächsthöheren Dienstgradgruppe gewechselt werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (vorher in § 8 Absatz 5 alte Fassung geregelt).

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass einem Mitglied ein Dienstgrad frühestens ein Jahr nach der letzten Verleihung seines letzten Dienstgrades verliehen werden darf (vorher in § 8 Absatz 4 alte Fassung geregelt). Abweichend davon wird in Absatz 4 Satz 2 geregelt, dass die Jahresfrist, zwecks Verleihung auf einer Dienstversammlung um bis zu einem Monat unterschritten werden kann. Als Dienstversammlung, bei der Dienstgrade verliehen werden, wird hier unter anderem die turnusmäßige Jahreshauptversammlung einer Freiwilligen Feuerwehr angesehen oder andere festliche Anlässe, die in Dienstkleidung bestritten werden.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass bei Doppelmitgliedern der Dienstgrad gilt, der in der Gemeinde verliehen wurde, in der es Vollmitglied der Einsatzabteilung ist.

Absatz 6 besagt, dass der zuletzt geführte Dienstgrad auch dann weitergeführt wird, wenn ein Mitglied einer Einsatzabteilung von einer Gemeinde in die Einsatzabteilung einer anderen Gemeinde wechselt (vorher in § 10 Abs. 1 a. F. geregelt).

Absatz 7 enthält eine länderübergreifende Regelung zur Verleihung von Dienstgraden, die zuvor etwa inhaltsgleich in § 10 Abs. 2 a. F. geregelt war. Mit der Neufassung des Paragraphen

folgt Niedersachsen den Strukturen anderer Bundesländer und gleicht sich bundesweit an. So wird eine Anerkennung von in anderen Bundesländern erlangten Qualifikationen und Dienstgraden von Feuerwehrmitgliedern in Niedersachsen deutlich transparenter und einfacher möglich.

Nach der Regelung in Absatz 8 dürfen die zuletzt geführten Dienstgrade weitergeführt werden, wenn der Wechsel von der Einsatzabteilung in die Alters- oder Ehrenabteilung erfolgt.

Absatz 9 besagt, dass die Verleihung der Dienstgrade grundsätzlich vom jeweiligen Träger der Feuerwehr erfolgt. Abweichend davon ist nach Absatz 9 Satz 2 für die Verleihung von Dienstgraden bei Mitgliedern, die zuletzt einen ausländischen Dienstgrad geführt haben, das Einvernehmen des für Inneres zuständigen Ministeriums einzuholen (Nr. 1) und die Verleihung der Dienstgrade Regierungsbrandinspektorin und Regierungsbrandinspektor erfolgt vom für Inneres zuständigen Ministerium oder einer durch das MI zu bestimmender Landesbehörde (Nr. 2).

Absatz 10 enthält eine Regelung zum Sonderdienstgrad „Landesbrandinspektorin“ oder „Landesbrandinspektor“, der zusätzlich zu den in Absatz 1 und Anlage 3 genannten Dienstgraden von der Innenministerin oder dem Innenminister verliehen werden kann. Voraussetzung für die Verleihung dieses Dienstgrades ist, dass sich das Mitglied besonders für den Brandschutz in Niedersachsen engagiert oder um den Brandschutz in Niedersachsen verdient gemacht hat, insbesondere indem es zur Fortentwicklung des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Feuerwehren in Niedersachsen in herausragender Weise beigetragen hat. In Absatz 11 wird klargestellt, dass Dienstgrade keine Weisungsbefugnisse begründen.

Zu Überschrift Dritter Teil und Streichung Abschnitte und Abschnittsüberschriften:

Aufgrund der Neustrukturierung des Dritten Teils werden die Überschrift des Dritten Teils angepasst und die Abschnittsüberschriften gestrichen.

Zu § 12:

§ 12 regelt für die Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr das Tragen der persönlichen Ausrüstung, der Dienstkleidung bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten mit repräsentativem Anlass, der Wetterschutzkleidung sowie der Dienstkleidung für Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Einzelheiten zu der jeweiligen Bekleidung sind in den Anlagen 5 und 6 geregelt.

Zu § 13:

Absatz 1 Satz 1 regelt das Tragen der Dienstgradabzeichen auf der Dienstkleidung. Dies betrifft sowohl die bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass zu tragende Dienstkleidung nach Anlage 5 Teile A und C als auch die Tagesdienstkleidung nach Anlage 5 Teil D. In den Absatz 1 Sätze 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage 8 werden die Kennzeichnung der während des Einsatzdienstes getragenen Feuerwehrhelme, Funktionswesten und Funktionskoller festgelegt.

Absatz 2 regelt, welches Dienstgradabzeichen Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung tragen.

Zu § 14:

Auf Grundlage der Ermächtigungsgrundlage in § 115 Absatz 6 NBG regelt § 14 das Tragen von Dienstgradabzeichen für alle Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes. Erfasst werden neben den kommunalen Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes auch die Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes beim NLBK sowie im Innenministerium.

Zu § 15:

§ 15 regelt das Tragen von Wappen auf der Dienstkleidung. Das Tragen des Landeswappens erfolgt in Einklang mit § 2 NWappG, eine entsprechende Gestattung der Staatskanzlei das Landeswappen zu verwenden, liegt dem Innenministerium vor.

Zu § 16:

§ 16 eröffnet die Möglichkeit, mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. eine Vereinbarung über das Tragen von Dienstkleidung und Abzeichen auf der Dienstkleidung durch seine Mitglieder zu treffen.

Zu Nr. 10 (§ 17):

Absatz 1 verlängert die bislang in § 17 Absatz 1 geregelte Übergangsvorschrift für Feuerwehrfahrzeuge, die bereits von dem Inkrafttreten der FwVO in der alten Fassung (30. April 2010) vorhanden waren und mit der nach § 4 vorgeschriebene Mindestausrüstung gleichgesetzt werden.

Es obliegt den Kommunen als Träger der Feuerwehr im eigenen Wirkungskreis zu entscheiden, wann und in welcher Art und Weise auf die neue Dienstkleidung und / oder auf die neuen Dienstgradabzeichen umgestellt wird. So regelt Absatz 2 der Übergangsvorschriften, dass alte Dienstkleidung bis zu dem Zeitpunkt, für den der Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr festgelegt hat, dass zu neuer Dienstkleidung gewechselt wird, weitergetragen werden darf. Der Träger legt den Zeitpunkt des Wechsels einheitlich für alle seine Mitglieder fest.

Absatz 3 regelt den Grundsatz, dass alte Dienstgradabzeichnungen auf alter Dienstkleidung weitergetragen werden dürfen, was das Tragen alter Dienstgradabzeichen auf neuer Dienstkleidung ausschließt.

Absatz 4 regelt, dass mit dem Wechsel von alter zu neuer Dienstkleidung auch die neuen Dienstgrade zu verleihen und die neuen Dienstgradabzeichen zu tragen sind.

Absatz 5 Satz 1 regelt, welcher neue Dienstgrad beim Wechsel der Dienstkleidung dem jeweiligen Mitglied zu verleihen und welches Dienstgradabzeichen das jeweilige Mitglied zu tragen hat. Absatz 5 Satz 2 regelt, dass einem Mitglied, welches die Voraussetzungen für die Verleihung eines höheren neuen Dienstgrads erfüllt, der neue Dienstgrad verliehen wird, der dem höheren neuen Dienstgrad zugeordnet ist. Beispielhaft ist die Übertragung der Funktion der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters auf Ebene eines Landkreises nunmehr dem neuen Dienstgrad Oberbrandinspektor zugeordnet. Bislang war diese Funktion dem alten Dienstgrad Brandmeisterin oder Brandmeister zugeordnet, was den neuen Dienstgrad Brandinspektorin oder Brandinspektor entspricht.

Absatz 6 regelt das Wahlrecht des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr, mit alter Dienstkleidung entweder die alten Dienstgrade zu führen und die alten Dienstgradabzeichen zu verleihen oder auf die neuen Dienstgrade und Dienstgradabzeichen umzustellen. Die Entscheidung muss der Träger immer einheitlich für die Mitglieder seiner Feuerwehr treffen.

Die Absätze 7 und 8 legen bei Beibehaltung der alten Dienstkleidung fest, welche alten bzw. neuen Dienstgrade den Mitgliedern unter welchen Voraussetzungen zu verleihen und welche alten oder neuen Dienstgradabzeichen zu tragen

Absatz 9 legt fest, dass alte Dienstgrade, die nach der neuen FwVO nicht mehr genannt sind, bis zum Wechsel auf neue Dienstgradabzeichen weitergeführt werden.

Absatz 10 schafft Bestandsschutz für Mitglieder, die nach dem Ausbildungssystem, welches bis zum 1. Januar 2024 angewendet wurde, bis zur Ebene des Truppmanns ausgebildet worden sind. Die betreffenden Personen konnten nach der FwVO alte Fassung mit der Teilnahme am Lehrgang Truppmann 2, sowie zwei weiteren technischen Lehrgängen und einer Gesamtdienstzeit von zehn bzw. zwanzig Jahren den Dienstgrad Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann bzw. Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann erreichen. Mit Einführung der MGA zum 1. Januar 2024 ist hierfür neuerdings erforderlich, dass das Mitglied die MGA zur Truppführerin oder zum Truppführer abschließt gefolgt von einer mindestens drei- bzw. zehnjährigen Mindestdienstzeit nach Abschluss dieser Ausbildung

Absatz 11 regelt, dass Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister, die den Ausbildungslehrgang „Gruppenführer“ als höchste Ausbildung abgeschlossen haben (Feuerwehrhelmkennzeichnung gem. Anlage 8 Teil A ist hierfür ein roter Streifen auf beiden Helmseiten), ihre bisherige Helmkenzeichnung von zwei roten Streifen auf beiden Helmseiten beibehalten dürfen. Die Helmkenzeichnung von zwei roten Streifen auf beiden Helmseiten ist nach der neuen Fassung der FwVO den Zugführerinnen und Zugführern vorbehalten.

Absatz 12 regelt das Führen von Amtsbezeichnungen mit Zusatz welche nicht mehr vergeben werden und das Tragen der diesen Amtsbezeichnungen zugeordneten Dienstgradabzeichen für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes. Mit Novellierung der beamtenrechtlichen Vorschriften ist seit 2021 die Amtsbezeichnung mit Zusatz Brandoberamtsrätin bzw. Brandoberamtsrat entfallen. Aufgrund des Grundsatzes der Laufbahndurchlässigkeit wurde die gleichlautende Bezeichnung Brandrätin bzw. Brandrat eingeführt. So sind grundsätzlich auch die Dienstgradabzeichen dem Amt entsprechend zu führen. Mit der Regelung wird für Brandoberamtsrätinnen und Brandoberamtsräte das Tragen der alten Dienstgradabzeichen bis zum Eintritt in den Ruhestand ermöglicht.

Zu Nr. 11 (Anlage 1 (zu § 4 der FwVO)):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 (Anlage 2 (zu § 10 Abs. 1 und 4)):

Anlage 2 regelt in transparenter Weise die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Übertragung von Regelfunktionen oder einsatzspezifischen Funktionen erfolgen kann. Sie ist in drei Teile gegliedert. Für jede Kategorie der Funktionsübertragung, d. h. für Regelfunktionen oder einsatzspezifische Funktionen, wird eine konkrete Zuordnung vorgenommen.

Anlage 2 Teil A (zu § 10 Absatz 1) führt die Voraussetzungen für Regelfunktionen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr mit Ausnahme der ehrenamtlichen Führungskräfte auf, die darin bestehen, dass bestimmte Ausbildungslehrgänge oder Ausbildungsmodule einzeln oder kumulativ abgeschlossen sein müssen, was sich aus der tabellarischen Aufstellung ergibt. Zudem sind darin die Regelfunktionen der Schriftführerin oder Schriftführer und der Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart und der stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartin oder stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart aufgeführt, deren Übertragung ohne entsprechende Voraussetzungen erfolgen kann. Die Aufnahme dieser voraussetzungslosen Regelfunktionen in die tabellarische Übersicht ist

jedoch sinnvoll, weil dadurch die Vollständigkeit eines regelhaften Kommandos einer Feuerwehr abgebildet wird.

In Anlage 2 Teil B (zu § 10 Absatz 1) sind die Voraussetzungen für die Übertragung von Regelfunktionen für ehrenamtliche Führungskräfte nach §§ 20 bis 22 NBrandSchG aufgeführt in Form von abzuschließenden Ausbildungslehrgängen oder Ausbildungsmodulen, die in bestimmten Kombinationen vorliegen sein müssen. Sofern verschiedene Regelfunktionen identische Voraussetzungen haben, werden sie aufgrund der Übersichtlichkeit in einer Zeile aufgeführt. Sonstige Voraussetzungen, wie Mindestdienstzeiten und Gesamtdienstzeiten sind als Fußnote in die tabellarische Übersicht aufgenommen wurden, um die Übersichtlichkeit zu erhalten.

Anlage 2 Teil C (zu § 10 Absatz 4) führt die Voraussetzungen für die Übertragung von einsatzspezifischen Funktionen aus, die darin bestehen, dass bestimmte Ausbildungslehrgänge oder Ausbildungsmodule abgeschlossen einzeln oder kumulativ vorliegen müssen, damit die Funktion im Einsatz wahrgenommen werden darf.

Zu Nr. 13 (Anlage 3 (zu § 11)):

Anlage 3 regelt die Neubezeichnungen der Dienstgrade, deren Abkürzungen sowie die Voraussetzungen, damit der Dienstgrad einem Feuerwehrmitglied gemäß § 11 FwVO verliehen werden kann. Durch die Aufteilung der Anlage in zwei Teile ist eine transparente Zuordnung der Dienstgrade nach Ausbildung und Mindestdienstzeit (Teil A) und Dienstgrade aufgrund der Übertragung einer Regelfunktion (Teil B) gegeben. Durch die Benennung der entsprechenden Dienstgrade nach früherem Recht in der Spalte 5 kann zum Zeitpunkt der Umstellung der Gemeinde auf neue Dienstgrade bzw. der Umstellung auf neue Dienstbekleidung und der zwingend damit verbunden Umstellung auf neue Dienstgrade eine präzise Zuordnung erfolgen (siehe auch § 17).

Mit der Neubezeichnung der Dienstgrade erzielt Niedersachsen eine Angleichung an die Bezeichnung der Dienstgrade anderer Bundesländer. Zudem ist durch die „statusrechtliche Bezeichnung“ der Dienstgrade eine Parallele zu den Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr erkennbar.

In Anlage 3 Teilen A und B wird durch die aufsteigende Nummerierung der Dienstgradstufen in den aufeinanderfolgenden Dienstgradgruppen zudem die Reihenfolge der zu durchlaufenden Dienstgrade transparent dargestellt.

Zu Nr. 14 (Anlage 4 (zu § 12)):

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 15 (Anlage 5 (zu § 12)):

Anlage 5 beschreibt die neu gestaltete Dienstkleidung der Mitglieder Niedersächsischer Feuerwehren. Dabei wird im Rahmen der Neufassung eine deutliche Trennung zwischen der Dienstkleidung zur Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass und der Tagesdienstkleidung vorgenommen. Zur Identifikation mit den Feuerwehren des Landes Niedersachsen wird ein einheitlicher Schriftzug „Feuerwehr“ eingeführt, der auf nahezu allen Kleidungsstücken aufzubringen ist. In der Vorbemerkung von Anlage 5 sind Tragehinweise

und Kombinationsmöglichkeiten aufgeführt, insbesondere für Schirmmütze und Wetterschutzkleidung.

In den Teilen der Anlage 5 sind für weibliche und männliche Mitglieder der Feuerwehr die unterschiedlichen Bekleidungsstücke beschrieben, um ein einheitliches äußeres Auftreten der Feuerwehren zu gewährleisten. Mit dem neuen Schnitt der Bekleidung sowie dem Wechsel der Farbe der Oberhemden hin zu weiß folgt eine weitere Angleichung an die Feuerwehren anderer Bundesländer.

Die transparente Darstellung der Tagesdienstkleidung in Teil D dient der weiteren Vereinheitlichung innerhalb der Feuerwehren und der Anpassung an die teilweise in den Berufsfeuerwehren vorherrschende Tagesdienstkleidung. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Ausstattung der Feuerwehren mit der Tagesdienstkleidung gemäß Teil D besteht nicht.

Zu Nr. 16 (Anlage 6 (Zu § 12):

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 17 (Anlage 7 (zu § 13):

Die bisherige Anlage 7 (Funktionsabzeichen) wird ersatzlos gestrichen. Die neue Anlage 7 regelt nunmehr die Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren

Anlage 7 beschreibt im vorangestellten Text den Aufbau der Dienstgradabzeichen und gibt klarstellende Hinweise zum Tragen von Schulterklappen bzw. Überziehschlaufen. Im weiteren Verlauf ist die bildliche Darstellung der Dienstgradabzeichen festgelegt.

Die tabellarische Auflistung ist in vier Dienstgradgruppen gegliedert und gibt die Struktur der Dienstgrade gemäß Anlage 3 der Verordnung wieder. So ist eine transparente Zuordnung der Dienstgradabzeichen (Anlage 7) entsprechend des verliehenen Dienstgrades (§ 11 der FwVO i. V. m. Anlage 3) sichergestellt. Mit der Neufassung der Anlage 7 kommt die Änderungsverordnung einer weiteren wesentlichen Forderung des LFV-NDS nach, denn die Dienstgrade und deren Abzeichen werden an diejenigen der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr (vgl. Anlage 9) angeglichen.

Zu Nr. 18 (Anlage 8 (zu § 13)):

Anlage 8 beinhaltet die Kennzeichnung der Feuerwehrhelme (Teile A und B), Funktionswesten und Funktionskoller (Teil C) Teil A stellt die Ausbildung einer Einsatzkraft durch eindeutige Kennzeichnung dar, unabhängig davon welche einsatzspezifische Funktion oder Regelfunktion das Mitglied der Einsatzabteilung im konkreten Einsatz, bei einer Übung oder einem Dienst wahrnimmt. In Teil B hingegen wird die einzige Helmkennezeichnung nach Regelfunktion dargestellt.

Für die Wahrnehmung einer einsatzspezifischen Funktion ist Teil C angepasst. Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes ist die Kennzeichnung durch Westen bzw. Koller vorzunehmen. Zudem wird mit der Regelung eine Angleichung an andere Bundesländer erzielt. Auch der Katastrophenschutz Niedersachsen wird die Kennzeichnungswesten in gleicher Kolorierung und Funktionszuordnung übernehmen. Mit der Anpassung gelingt es, die einsatzspezifischen Funktionen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in Niedersachsen einheitlich, eindeutig und transparent zu kennzeichnen.

Zu Nr. 19 (Anlage 9 (zu § 14 Satz 1)):

In Anlage 9 werden die Dienstgradabzeichen der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes dargestellt. Mit der Neuregelung werden die Dienstgradabzeichen an den Ärmeln gestrichen und durch die Darstellung der Dienstgradabzeichen auf Schulterklappen und Überziehschlaufen ersetzt. Durch die Harmonisierung der Dienstgradbezeichnungen der Freiwilligen Feuerwehr und Pflichtfeuerwehr (Anlage 3) und der angepassten Trageweise und teilweise auch Ausgestaltung der Dienstgradabzeichen der Anlage 9 gelingt ein Schulterschluss zwischen dem Hauptamt und dem Ehrenamt.

Zu Nr. 20 (Anlage 10 (zu § 14 Satz 2)):

Anlage 10 enthält die Darstellung der Kennzeichnung der Feuerwehrhelme der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes während des Einsatzdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr.